

## Bekanntmachung

Wasserrecht;

**Amtlicher Entwurf** der Wasserschutzgebietsverordnung der Bahn- und der Kropfquelle im Ortsbereich Hamet des Marktes Untergriesbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Marktes Obernzell, Landkreis Passau (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Art. 73 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG);

**Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.2/2018-22;**

Antrag auf **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** zum Zutagefördern, Entnehmen und **Ableiten von Grundwasser für Trinkwasserzwecke aus der Bahn- und Kropfquelle in Hamet** (§ 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 WHG, Art. 69 Satz 2, Art. 73 BayVwVfG);

**Antragssteller:** Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell;

**Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.2/2018-22;**

**Bekanntmachung des Erörterungstermins (Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG)**

### 1. Vorhaben

- a) Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren für die **beabsichtigte Festsetzung einer Wasserschutzgebietsverordnung** nach Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz zur Sicherung der **Bahn- und der Kropfquelle im Ortsbereich Hamet des Marktes Untergriesbach für die öffentlichen Trinkwasserversorgung des Marktes Obernzell (Landkreis Passau)** gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG (Gz: 53.0.02/6420.2/2010-15) durch.
- b) Gleichzeitig wird das **förmliche Anhörungsverfahren für die Grundwasserbenutzung als Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern, Entnehmen und Ableiten von Grundwasser** für Trinkwasserzwecke aus der Bahn- und Kropfquelle in Hamet zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Marktes Obernzell (§ 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Art. 69 Satz 2, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG) durchgeführt.  
**Antragssteller:** Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell  
**Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.2/2018-22.**

### 2. Erörterungstermin

In den oben genannten Anhörungsverfahren wurden Einwendungen zum Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung und zum Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erhoben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Fachbehörden werden beim Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin wird gemäß §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 31 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie nach § 15 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG

**auf Donnerstag, den 16. August 2018 ab 09.00 Uhr**

**im Landratsamt Passau, Großer Sitzungssaal, Domplatz 11, 94032 Passau,**

**bestimmt.**

**3. Hinweise:**

- 3.1 Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
- 3.2 Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Passau zu geben.
- 3.3 Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- 3.4 Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen.
- 3.5 Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Erörterung beendet.
- 3.6 Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
- 3.7 Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand des Erörterungstermins.
- 3.8 Jeder Betroffene hat sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis bzw. Pass auszuweisen.

Markt Untergriesbach

Duschi

1. Bürgermeister

---

(Unterschrift mit Datum und Dienstsiegel Gemeinde)

Bekanntmachungsvermerke der Gemeinde bitte anbringen einschließlich einer Bestätigung, dass die nicht ortsansässigen Betroffenen durch Übersendung des Bekanntmachungstextes informiert wurden.

**Hinweis nach Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz:**

Dieser Bekanntmachungstext wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Passau auf der Internetseite: [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingestellt.

Maßgeblich ist aber der Inhalt der **amtlichen** Bekanntmachung des Marktes Oberzell und des Marktes Untergriesbach